

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 27. Juni 2014	Nr. 70
------	----------------------------	--------

## Gesetz zur Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes

Vom 24. Juni 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Das Schwangerenberatungsgesetz vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 147 — 2120-a-6), das durch Artikel 1 Absatz 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Freie Hansestadt Bremen stellt ein ausreichendes Beratungsangebot nach § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sicher. Die Beratung nach § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes soll durch eine Beratungsstelle nach Absatz 1 durchgeführt werden, die auch Beratungen nach den §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbietet und von der Freien Hansestadt Bremen gefördert wird.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bietet eine Beratungsstelle außer Beratungen nach den §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auch Beratungen nach § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an, wird ihr die Förderung zur Sicherstellung des gesamten Beratungsangebotes gewährt.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „des Senators für Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.

## cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. über jede Beratung zur vertraulichen Geburt ein Protokoll nach § 33 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erstellen,“

dd) In Nummer 7 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 oder 5“ durch die Angabe „§§ 2, 5 oder 25“ ersetzt.

## bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, werden vorrangig die Beratungsstellen derjenigen freien Träger gefördert, die zusätzlich zur Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes Beratung nach § 5 oder §§ 5 und 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erbringen, sodann die Beratungsstellen derjenigen freien Träger, die in einem engen zeitlichen, räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang mit der Beratung nach §§ 2, 5 oder 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes selbst Leistungen anbieten, welche diese Beratung ergänzen und der Erreichung ihrer Ziele förderlich sind.“

## 5. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die zur Gewährleistung des Versorgungsschlüssels nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen der Förderung erfüllen, beträgt die Förderung mindestens 80 Prozent der förderungsfähigen Kosten.“

## b) In Absatz 2 wird das Wort „Zwendungsfähige“ durch das Wort „Förderungsfähige“ ersetzt.

6. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
7. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 24. Juni 2014

Der Senat